

AUSBILDUNGSRAHMENPLAN

für Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung der Bewerber auf die Prüfung zum Jäger, Falkner und Jagdaufseher gemäß § 4 Abs. 3 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jäger, Falkner und Jagdaufseher (ThürAPOJ) vom 7. Dezember 2016

I. Ausbildung zum Jäger

Nach § 4 Abs. 1 ThürAPOJ haben die Bewerber für die Jägerprüfung eine Ausbildung zum Jäger abzuleisten, die mindestens 130 Stunden umfassen muss. Die Schießausbildung nach § 7 Abs. 2 ThürAPOJ ist hierauf nicht anzurechnen. Bei Bewerbern, die eine land- oder forstwirtschaftliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich in einer solchen Ausbildung befinden, sowie bei Studierenden der genannten Fachrichtungen genügt ein Mindestumfang von 100 Stunden. Der praxisbezogene Teil der Ausbildung zum Jäger umfasst mindestens 60 Stunden; dem steht eine einjährige Ausbildung zum Jäger außerhalb eines Ausbildungslehrgangs bei einer Lehrperson gleich, die ihre Tätigkeit nach § 7 Abs. 4 ThürAPOJ angezeigt hat.

Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 8 ThürAPOJ aufgeführten Sachgebieten. Diese sind:

Sachgebiet 1 - Jagdwaffenkunde, Waffenrecht

Aufbau und Funktionsweise von Lang- und Kurzwaffen sowie Munition, Ballistik, Optik und Hilfstechnik

- Langwaffen (Büchsen, Flinten, Kombinierte)
 - Einzelteile
 - Verschlussarten und -systeme
 - Stecher und Sicherungen
 - Läufe und Einsteckläufe einschließlich deren Verwendung
 - Ladefähigkeit
 - Beschuss
 - Zieleinrichtung und Zielfehler
- Kurzwaffen (Pistole, Revolver)
 - Einzelteile
 - Abzugs- und Sicherungsarten
- Munition und Schusswirkung für Lang- und Kurzwaffen
 - Aufbau und Kennzeichnung von Patronen
 - Zündung und prinzipieller Ablauf der Schussentwicklung
 - Aufbau, Ballistik und Wirkung von Geschossen
- Optik und Hilfstechnik
 - Ferngläser, Spektive, Zielfernrohre und Nachtzielgeräte (wesentliche Teile, Vergrößerungen, Lichtstärke und Dämmerungsleistung, Parallaxenfreiheit, Absehen)
 - Zielfernrohr-Montagen
 - Entfernungsmesser
 - Zielstock

Handhaben, Führen und Aufbewahren von Waffen und Munition

- Prüfen der Waffen auf Unregelmäßigkeiten in Funktion, Präzision und äußerem Zustand
- Prüfen des äußeren Zustands der Munition, des Kalibers am Hülsenboden
- Vorbereitung der Waffe zum Schießen
- Laden, Entladen, Ladehemmungen, Beseitigen von Hülsenklemmern, Spannen, Abspannen, Einstechen, Entstechen, Abdrücken, Umschalten
- Schussabgabe bei mehrläufigen Waffen
- Schießhaltung und –technik
- Prüfen der Treffpunktlage
- Sicherheit im Umgang mit Schusswaffen
- Verhalten in Schießstätten
- Führen von Schusswaffen zur Jagdausübung
- Unfallverhütungsvorschrift Jagd der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Reinigung, Pflege

Waffenrecht

- Rechtsvorschriften (WaffG, BfjG nebst zugehörigen VO und VV)
- Waffenbegriffe (Blanke Waffen und Schusswaffen, insbesondere Feuerwaffen)
- Waffenbedürfnis
- Erwerben, Besitzen und Überlassen von Waffen und Munition
- Transportieren und Führen von Waffen und Munition
- Aufbewahren von Waffen und Munition

Sachgebiet 2 - Wildarten, Wildschutz, Landnutzung, Schadensverhütung

typische Merkmale, Biologie und Ökologie des Wildes und der wildlebenden Tierarten, insbesondere Anatomie, Lebensraumsprüche, Fortpflanzung und Grundlagen der Populationsdynamik, Lebensweise und Verhalten, Abnormitäten, Krankheitsbilder und Tierseuchen

- Allgemeine Wildtierkunde und Biologie
 - Aufbau des Tierkörpers und Lebensvorgänge (Physiologie)
 - Zoologische Systematik – Familie, Gattung, Art
 - Grundzüge der Genetik, Fortpflanzung, Vererbung und Populationsdynamik
 - Ökologische Systeme, allgemeine Wechselwirkungen, Stoffkreisläufe, Nahrungsketten
 - Ansprüche der Tierarten an den Lebensraum, Lebensbedingungen
 - Grundzüge der Wildernährung (Kohlenhydrate, Proteine, Vitamine, Mineralstoffe)
 - Lebensweise und Verhalten (u. a. Aktivitätsphasen im Tages-, Monats- und Jahresverlauf, Winterruhe/-schlaf, Konkurrenz, Sozialverhalten, Migration, Brunft)
 - Abnormitäten, Krankheitsbilder, Tierseuchen und Infektionswege
- Wildarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und andere bedeutsame wildlebende Tierarten

Arten- und Biotopschutz, Jagdschutz, Tierseuchen-Bekämpfung

- Arten- und Biotopschutz
 - Grundsätze und Begriffe des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - wichtige wildlebende Baum-, Strauch-, Gras- und Krautarten
 - Beispiele für die in Deutschland rechtlich geschützten Arten der Pflanzen und Tiere (Säuger, Vögel, Reptilien, Lurche und Insekten)

- Kenntnis der naturschutzfachlichen Gebietskategorien und geschützten Biotope
- Lebensraumgestaltung zur Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen, Vernetzung der Biotope
- Hegemaßnahmen im Hinblick auf die vielfältigen Wechselwirkungen im Lebensraum
- Möglichkeiten des Jägers zur Biotopgestaltung im Jagdbezirk
- Rolle der Eigentümer, Landnutzer und ihrer Interessenvereinigungen
- Jagdschutz, Bekämpfung von Tierseuchen
 - Schutz des Wildes vor Notlagen, besonderen Gefahren, Seuchen, Wilderei, den Beeinträchtigungen durch Raubwild, wildlebende Tierarten, die als invasiv gelten und nicht wildlebende Tierarten (Haustiere, Nutztiere)
 - Fütterung (Futterarten und -mengen, Fütterungseinrichtungen) als Jagdschutz
 - Bekämpfung von Tierseuchen als Jagdschutz

Grundzüge des Land- und Waldbaus, insbesondere hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit den Wildbeständen, der Jagdausübung sowie dem Natur- und Tierschutz

- Bodenarten und Formen der Landnutzung
- land- und forstwirtschaftliche Nutzpflanzen und ihre Bedeutung für das Wild
- Möglichkeiten zur mechanischen, chemischen und biologischen Bekämpfung von Schädlingen und Konkurrenten sowie ihre Folgen

Wild- und Jagdschadensverhütung, insbesondere die Erkennung und Vermeidung von Schäden im Zusammenwirken mit den Landnutzern

- Wild- und Jagdschaden (Schadensarten, Auswirkungen und Bedeutung der Wildschäden aus Sicht der Grundeigentümer, Landnutzer und Jagdpächter)
- Anmeldung und Regulierung von Schäden, Schadensverfahren
- Möglichkeiten zur Wildschadensverhütung in Wald und Feld

Sachgebiet 3 - Jagdbetrieb, Hege und Brauchtum

Jagdbetrieb einschließlich der Arten, Methoden, Regeln und Strategien der Jagdausübung und der Unfallverhütung

- Jäger (Ausrüstung und Verhalten)
- Jagdarten (Einzeljagd, Gesellschaftsjagd)
- Jagdmethoden (Vor- und Nachteile, Sicherheit, rechtliche Einschränkungen)
 - Lauern (Ansitz, Hochsitz)
 - Pirschen
 - Suchen in Wald, Feld und Wasser
 - Drücken, Stöbern, Brackieren, Frettieren
 - Treiben
 - Hetzen (erlaubt als Hetze bei der Nachsuche)
 - Locken (Locker und Lockmittel)
 - Fangen, Beizen
- Jagdregeln
 - tierschutzgerechte Jagd
 - Weidgerechtigkeit
- Jagdstrategien

- Wild lenken und leiten, schwerpunktmäßig an Verjüngungsflächen bejagen
 - sich dem Verhalten des Wildes anpassen
 - Wild lernen und das Bejagungserlebnis verlernen lassen
- Unfallverhütung im Jagdbetrieb, Verhalten bei Jagdunfällen
- tierschutzgerechte Fangjagd, Einsatz von Jagd- und Fanggeräten, insbesondere die Bauart und Funktionsweise von Fallen*
- Totschlag- und Lebendfang-Fallen mit Ködern und Fangbunkern
 - Kontrollpflichten, Fangmeldesysteme

Einsatz von blanken Waffen

- Hirschfänger, Weidblatt, Saufeder, Jagdmesser

Ansprechen des lebenden Wildes, Versorgen des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen bei der Gewinnung von Lebensmitteln, Beurteilung der für die Gesundheit unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets und seiner Verwendung als Lebensmittel

- Beurteilen des Gesundheitszustands (Anatomie, Physiologie und Verhaltensweise) von Wild vor dessen Erlegen, abnorme Verhaltensweisen des Wildes und pathologische Veränderungen infolge von Krankheit, Umweltverschmutzung oder sonstigen Faktoren, welche die menschliche Gesundheit bei Verzehr von Wildbret schädigen können
- Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Wildkörpern nach dem Erlegen (Bergen, Aufbrechen, Ausweiden, Beurteilung von bedenklichen Merkmalen, Kennzeichnung mit Wildmarke, Transport in die Kühlung, Kühlen, Probenentnahme für die Trichinenuntersuchung, Ausfüllen des Wildursprungsscheins, Abschwarten/Abbalgen Zerwirken, Trophäenbehandlung usw.)

tierschutzgerechtes Halten, Ausbilden und Führen von brauchbaren Jagdhunden

- Ernähren, Halten und Pflegen der Jagdhunde, Hundekrankheiten
- Ausbilden und Prüfen der jagdlichen Brauchbarkeit, Führen brauchbarer Jagdhunde
- Stufen der jagdlichen Brauchbarkeit von Hunden

Eigenschaften und Einsatz von Jagdhunderassen

- Jagende Hunde (Bracken)
- Schweißhunde
- Stöberhunde
- Erdhunde
- Vorstehhunde
- Apportierhunde
- Nordische Hunde (Laika)

Hegeziele und Hegemaßnahmen

- Ziele der Wildhege (Erhalt und Aufbau im Bestand gefährdeter Wildarten)
- Maßnahmen der Wildhege (Wildtier-Erfassung, Wildbestands-Ermittlung, Schonzeit, Abschussverzicht, Aussetzen von Wildtieren, Biotop-Verbesserung, Regulation von Prädatoren und Konkurrenten, Fütterung in kritischen Phasen, Einrichtung von Ruhezeiten)

Brauchtum und Weidgerechtigkeit

- Jägersprache, Jägerschlag, Jägergruß, Jägertracht
- Strecken-Schau, Trophäen-Schau

- Bruch-Zeichen
- Horn-Zeichen und Signale
- Jagdethik (Lehre der Sitten und Bräuche), Ehrengericht

Sachgebiet 4 - Recht

Jagdrecht einschließlich der Vorschriften über Notwehr und Notstand

- Bundesjagdgesetz, Bundeswildschutzverordnung, Jagdzeitenverordnung
- Thüringer Jagdgesetz nebst Verordnungen
- Vorschriften über Notwehr und Notstand (Strafgesetzbuch)

Grundzüge des Forstrechts

- Wald und seine Funktionen (§ 2 ThürWaldG), Gewährleistung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion
- Wald als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere
- Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern (§ 6 ThürWaldG), Anleinpflcht für Hunde, Befahren von Waldwegen mit Kraftfahrzeugen, Reiten, Erholungswegenetz,
- geschützte Waldgebiete, Waldschutz, Waldbrandschutz, Waldverunreinigung, (§§ 9, 11 bis 13 ThürWaldG)
- Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§ 19 ThürWaldG)
- Bundeswaldgesetz (§§ 1, 2, 11 und 14)

Grundzüge des Umweltschutz-, Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerechts

- Regelungen im Bodenschutz- und Wasserrecht zur Jagdausübung
- Regelungen im Naturschutzrecht der EU, des Bundes und des Landes Thüringen zu geschützten Arten, Gebieten und Biotopverbänden sowie zur Landschaftspflege
- Regelungen im Tierschutzgesetz zur Jagdausübung (Ausbildung und vernünftiger Grund zum Töten von Wirbeltieren, Vermeidung von unnötigen Leiden, Ausnahmen für die Jagd)

Grundzüge des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts, insbesondere Vorschriften über die Gewinnung, den Umgang und die Abgabe von erlegtem Wild zur Gewährleistung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit von Wildbret als sicheres Lebensmittel

- Lebensmittelrecht, insbesondere Anforderungen an die kundige Person im Sinne des Anhangs III, Abschnitt IV, Kapitel I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1137/2014 (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 28)
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf hygienischem Gebiet, die für das Inverkehrbringen von Wildbret von Belang sind
- Umgang mit Fallwild, Unfallwild sowie den Resten erlegten Wildes
- anzeigepflichtige Tierseuchen und ihre Bekämpfung, Tierkörper-Beseitigung

Zum praxisbezogenen Teil der Ausbildung zum Jäger gehört die Teilnahme der Bewerber:

- am Bau von Jagdeinrichtungen oder an biotopgestaltenden Maßnahmen,

- an Einzeljagden und mindestens einer Gesellschaftsjagd (§ 30 ThJG), bei der insbesondere auf die Jagdleitung und Sicherheit eingegangen wird,
- am Stellen von Fallen,
- an einer Übung zur Behandlung und Versorgung des erlegten Wildes, bei der insbesondere das Aufbrechen, die Fleischschau, das Auskühlen des Wildkörpers und ggf. das Zerwirken erfolgen sowie
- am Umgang mit Waffen und Munition.

Zur Schießausbildung zählen das:

1. Büchsschießen in drei Anschlagsarten auf die Rehbock-Scheibe,
2. Büchsschießen im jagdlichen Anschlag auf die Scheibe Flüchtiger Überläufer,
3. Büchsschießen im jagdlichen Anschlag auf Filmsequenzen,
4. Flintenschießen im jagdlichen Anschlag auf Wurfscheiben und
5. Kurzwaffenschießen auf die Pistolen-Scheibe.

In der Schießausbildung sind vom Bewerber folgende Leistungen zu erbringen:

1. beim Flintenschießen nach der Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e. V. - DJV-Schießvorschrift - in der ab dem 1. April 2015 geltenden Fassung, veröffentlicht vom Deutschen Jagdverband e. V., sind an mindestens fünf Ausbildungstagen insgesamt mindestens 250 Wurftauben (Trap oder Skeet) zu beschießen; hierbei müssen mit Kaliber zwölf oder kleiner aus dem jagdlichen Anschlag innerhalb einer Zehnerserie mindestens vier Wurftauben getroffen werden,
2. beim Büchsschießen nach der DJV-Schießvorschrift sind in der Disziplin „flüchtiger Überläufer“ an mindestens fünf Ausbildungstagen insgesamt mindestens 50 „flüchtige Überläufer-Scheiben“ zu beschießen; hierbei müssen mit hochwildtauglichen Kaliber aus dem jagdlichen Anschlag stehend freihändig innerhalb einer Fünferserie mindestens drei Treffer innerhalb des Trefferfeldes der DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder 6 (entsprechend der Schussentfernung) erzielt werden,
3. beim Büchsschießen im Echtschusokino sind mit hochwildtauglichem Kaliber mindestens zwölf Schüsse auf mindestens vier verschiedene Filmsequenzen abzugeben, die laufendes Schalenwild zeigen und von denen bei einer Sequenz die Schussabgabe aufgrund der Gefährdung von Personen oder Sachen unzulässig wäre und
4. beim Kurzwaffenschießen mit Pistole und Revolver sind jeweils mindestens 20 Schüsse auf die DJV-Pistolenscheibe mit Treffern im Bereich der Ringe abzugeben.

Ausbildungsnachweise

Für die Zulassung zur Jägerprüfung erhält der Bewerber Ausbildungsnachweise nach dem Muster der Anlagen 11 und 12 der ThürAPOJ. Als Ergänzung zum „Schießausbildungs- und Schießleistungsnachweis“ in der ThürAPOJ wird der als Anlage beigefügte „Sammel-Nachweis für die Schießausbildung von Wurftaube und flüchtiger Überläufer“ empfohlen.

II. Ausbildung zum Falkner

Nach § 15 abs. 1 Thür APOJ haben die Bewerber für die Falknerprüfung eine Ausbildung zum Falkner abzuleisten, die mindestens 60 Stunden umfassen muss. Auf den

praxisbezogenen Teil der Ausbildung entfallen mindestens 20 Stunden. Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 16 Abs. 1 Satz 3 ThürAPOJ aufgeführten Sachgebieten. Diese sind:

1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnisse über die Lebensbedingungen und -verhältnisse der Greifvögel und ihrer Beutetiere, die Gefährdung, deren Ursachen und den praktischen Schutz der Greifvögel,
2. tierschutz- und artgerechte Aufzucht, Ausbildung und Haltung von Greifvögeln,
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Greifvögeln.

III. Ausbildung zum Jagdaufseher

Nach § 17 abs. 1 ThürAPOJ haben die Bewerber für die Jagdaufseherprüfung eine Ausbildung zum Jagdaufseher abzuleisten, die mindestens 80 Stunden umfassen muss. Auf den praxisbezogenen Teil der Ausbildung entfallen mindestens 20 Stunden. Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 8 ThürAPOJ aufgeführten Sachgebieten, wobei der Schwerpunkt auf dem Sachgebiet „Recht“ liegt.

IV. Fachliche Vorgaben für die Ausbildung zum Jäger, Falkner und Jagdaufseher


Eine Ausbildungsstunde entspricht 60 Minuten.

Folgende Lehrmethoden werden angewandt:

- Der Lehrstoff wird vorwiegend in Form von Vorträgen mit Praxisbezug vermittelt.
- Anschauungsbilder, Filme, Präsentationen, Hörspiele, Originalobjekte und andere Hilfsmittel werden zur Veranschaulichung in allen Phasen der Ausbildung eingesetzt.
- Von Beginn an wird die Jägersprache verwendet, begrifflich erklärt und ihre Anwendung geübt.
- Den Teilnehmern wird ausreichend Möglichkeit eingeräumt, zum Thema Fragen zu stellen, zu diskutieren und eigene Beobachtungen zu schildern.
- Jeder Lehrgangsteilnehmer soll die Möglichkeit erhalten, sein Wissen mündlich und schriftlich zu reproduzieren. Fragen hierzu werden der zur Verfügung stehenden Ausbildungsliteratur entnommen.

Erarbeitet:

Erfurt, 02.03.17


Landesjagdverband Thüringen e. V.

Landesjagdverband Thüringen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Frans-Hals-Straße 6c
99099 Erfurt
Tel. (0361) 3 73 19 69 Fax 3 45 40 88

Genehmigt:

Erfurt, 13/3/17


Oberste Jagdbehörde

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62
99106 Erfurt

Sammel-Nachweis für die Schießausbildung von Wurftaube (T) und flüchtiger Überläufer (Ü)

In der Disziplin Wurftaube haben die folgenden Teilnehmer _____

des Ausbildungslehrgang der Jagdschule/Jägerschaft*¹ _____

dem Schießstand _____ beim Flintenschießen mit Kaliber zwölf oder kleiner aus

einer Zehnerserie mindestens vier Wurftauben getroffen.

Datum, Name und Unterschrift der Standaufsicht

Datum, Name und Unterschrift des Schießaus

In der Disziplin Flüchtiger Überläufer haben die folgenden Teilnehmer _____

des Ausbildungslehrgang der Jagdschule/Jägerschaft*¹ _____

dem Schießstand _____ beim Büchschießen mit hochwildtauglichen Kaliber

freihändig innerhalb einer Fünferserie mindestens drei Treffer innerhalb des Trefferfeldes der DJV-Wildscheibe (Schussentfernung) erzielt.

Datum, Name und Unterschrift der Standaufsicht

Datum, Name und Unterschrift des Schießaus

*¹ Nichtzutreffendes streichen!